

Teil 1 – Einführung

Wettbewerb ist im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich als Prinzip anerkannt, das neben Leistungsanreizen für den Einzelnen auch gesamtgesellschaftlich positive Wirkungen hat. Diese werden zum einen in der Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt, zum anderen in der Förderung der Freiheitsidee gesehen. Funktionierender Wettbewerb führt regelmäßig zu niedrigeren Preisen, Verbesserung der Qualität, Vergrößerung der Auswahl für den Konsumenten, Innovation und Effizienzsteigerung. Ursprünglich als konstituierendes Merkmal für die Volkswirtschaft gedacht, gilt der Gedanke des Wettbewerbs im Zeitalter der Globalisierung und Digitalisierung als zentrale Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.¹

In der österreichischen Rechtsterminologie umfasst das Wettbewerbsrecht iWdS einerseits den Regelungskomplex, der Wettbewerbsbeschränkungen und die Ausübung von Marktmacht begrenzen soll (im Folgenden auch als „Kartellrecht“ bezeichnet), und andererseits das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb.

Das österreichische Kartellrecht bildet den Gegenstand dieses Buches und findet sich zum Großteil in zwei Gesetzen, dem Kartellgesetz 2005 (KartG)² sowie dem Wettbewerbsgesetz (WettbG).³ Mit der Vollziehung des KartG ist die Bundesministerin für Justiz betraut, während das WettbG größtenteils in die Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft fällt. Das KartG enthält materielle Regeln betreffend alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs (also Regeln betreffend Wettbewerbsbeschränkungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen, Zusammenschlüsse und die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung). Darüber hinaus finden sich im KartG organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen für das Kartellgericht und den Bundeskartellanwalt als eine der beiden sog. Amtsparteien.⁴ Das WettbG enthält organisations- und verfahrensrechtliche Regeln für die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB).

1 Nach Art 120 AEUV handeln die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Union im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Verschiedene andere Stellen im AEUV enthalten gleiche oder ähnliche Formulierungen, so Art 119 und 127 AEUV.

2 Soweit im Einzelfall nichts Anderes angemerkt ist, bezieht sich die Abkürzung „KartG“ im Folgenden auf das Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005), BGBl I 2005/61 idF BGBl I 2021/176.

3 Soweit im Einzelfall nichts Anderes angemerkt ist, bezieht sich die Abkürzung „WettbG“ im Folgenden auf das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz), BGBl I 2002/62 idF BGBl I 2023/172.

4 Soweit das KartG keine speziellen Regelungen enthält, verweist § 38 KartG auf das Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl I 2003/111 idF BGBl 2023/77.

Hingegen sind die Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁵ enthalten; dessen Regelungsgegenstand sind unfaire Wettbewerbshandlungen. Gemäß den §§ 1 ff UWG, die unlautere Geschäftspraktiken hintanhaltend wollen, sind eine Reihe an typisierten Verhaltensweisen verboten. Ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb setzt jedoch voraus, dass es Wettbewerb gibt.⁶ Dessen Bestand im Wirtschaftsleben soll durch das Kartellrecht gewährleistet werden.

Wettbewerb stellt ein Leitprinzip dar, welches nicht nur das Kartellrecht und das UWG, sondern auch das Recht öffentlicher Aufträge und der Subventionsvergabe prägt. Diese werden durch das Vergaberecht und das (EU-)Beihilfenrecht geregelt. Außerdem finden sich wettbewerbsfördernde Bestimmungen auch in den Gesetzen zur Sektorliberalisierung beispielsweise im Energie-, Telekom-, Post-, Medien- und Verkehrsbereich (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, Gaswirtschaftsgesetz 2011, Telekommunikationsgesetz 2021, Postmarktgesetz, Eisenbahngesetz 1957 etc). Dem Schutz des Wettbewerbs dient auch das am 31.12.2021 kundgemachte Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG), welches das frühere Nahversorgungsgesetz ersetzt hat, sowie auf EU-Ebene die am 1.11.2022 in Kraft getretene Verordnung über digitale Märkte (Digital Markets Act – DMA).

In Österreich hat das Kartellrecht erst mit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 größere Bedeutung erlangt;⁷ seit damals gelten auch die Regeln des EU-Wettbewerbsrechts (insb Art 101 und Art 102 AEUV) unmittelbar in Österreich. Die Einrichtung der BWB und des Bundeskartellanwalts per 1.7.2002 hat die institutionellen Grundlagen für die effiziente Vollziehung geschaffen. Die vermehrte Anwendung der kartellrechtlichen Durchsetzungs- und Sanktionsinstrumente (insb Hausdurchsuchungen und Geldbußen in Millionenhöhe) hat die praktische Bedeutung der Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften für Unternehmen immer wichtiger werden lassen.

Das Kartellrecht bildet heute einen Kernbereich des Wirtschaftsrechts für alle, die mit Fragen der Geschäfts- und Preispolitik, Vertriebs- und sonstigen Kooperationsverträgen oder auch Unternehmenskäufen in Berührung kommen.

5 Soweit im Einzelfall nichts Anderes angemerkt ist, bezieht sich die Abkürzung „UWG“ im Folgenden auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl 1984/448 idF BGBl I 2023/99.

6 S *Koppensteiner*, Ordnungszusammenhänge im Wirtschaftsrecht, JBl 2005, 137. *Haybäck/Tüchler*, Österreichisches und europäisches Kartellrecht (1999) 1, verweisen zur Verdeutlichung der Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtsbereichen auf das Bild des Boxkampfes: Das Kartellrecht soll verhindern, dass man sich über den Ausgang des Boxkampfes abspricht, während das UWG „Schläge unter die Gürtellinie“ verhindern will. Dh Kartellrecht bezweckt den Schutz der Existenz des Wettbewerbs, das UWG hingegen den Schutz der Qualität des Wettbewerbs.

7 S *Reidlinger*, Die kartellrechtliche „Ära Hermann“ aus anwaltlicher Sicht, Festschrift Eckhard Hermann, ÖZK Sonderheft 2008, 8.

Seit 2011 hat die Anzahl der von der BWB durchgeführten Hausdurchsuchungen und auch der nachfolgenden kartellgerichtlichen Verfahren zur Verhängung von Geldbußen stark zugenommen. Mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012 (KaWeRÄG 2012)⁸ wurden die Ermittlungskompetenzen der BWB weiter gestärkt. Auch das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 (KaWeRÄG 2017)⁹ hat der BWB einzelne zusätzliche Ermittlungsinstrumente an die Hand gegeben, so zB die Möglichkeit, ein internetbasiertes Hinweisgebersystem einzurichten, über welches begründete Hinweise auf mögliche Wettbewerbsrechtsverletzungen auch anonym gemeldet werden können. Mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 (KaWeRÄG 2021)¹⁰, s näher den gleich folgenden Teil 2) kam es im Rahmen der Umsetzung der ECN+-RL¹¹ zu nochmaligen Änderungen, welche auch die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung vor dem Kartellgericht erweitert haben (eingeführt wurden zB zusätzliche Geldbußen-Tatbestände für Zuwiderhandlungen gegen Art 101 und Art 102 AEUV und ein neues Verfahren zur Feststellung von Marktbeherrschung in mehrseitigen digitalen Märkten). Umgekehrt wurde für bestimmte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen eine explizite „Nachhaltigkeitsausnahme“ vom Kartellverbot geschaffen.

Auf Behördenebene erfolgte in der jüngeren Vergangenheit eine deutliche finanzielle und personelle Stärkung sowohl der Bundeswettbewerbsbehörde als auch des Bundeskartellanwalts.

Es ist daher damit zu rechnen, dass das Kartellrecht und sein Vollzug in Zukunft weiterhin von großer Bedeutung sein werden.

8 BGBl I 2013/13.

9 BGBl I 2017/56.

10 BGBl I 2021/176.

11 Richtlinie (EU) 2019/1 vom 11.12.2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl Nr L 11 vom 14.1.2019, S 3.

Teil 2 – Das KaWeRÄG 2021

I. Allgemeines

Am 9.9.2021 wurde im Bundesgesetzblatt das Bundesgesetz kundgemacht, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRÄG 2021, BGBl I 2021/176).

Wesentlicher Zweck des KaWeRÄG 2021 ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 vom 11.12.2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl Nr L 11 vom 14.1.2019, S 3 („ECN+-RL“). Zudem hat das Regierungsübereinkommen 2020–2024 eine Überprüfung und Anpassung des österreichischen Kartellrechts auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf das moderne Wirtschaftsleben vorgesehen. Neben der Anpassung des Kartellrechts an neuere Entwicklungen im Wirtschaftsleben sollten die Wettbewerbskommission gestärkt und die Entscheidungsgrundlagen für die Investitionskontrolle erweitert werden.¹

II. Wichtigste Punkte der Reform

A. Änderungen im KartG 2005

1. Erweiterung der Ausnahme vom Kartellverbot

Die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 KartG wurde mit dem KaWeRÄG 2021 ergänzt: Die Verbraucher sind demnach an den durch die betreffende Verhaltensweise entstehenden Effizienzgewinnen auch dann angemessen beteiligt, wenn der Gewinn, der aus der Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder der Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts entsteht, zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft wesentlich beiträgt. Unter ökologischer Nachhaltigkeit ist ein vorausschauender und rücksichtsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen zu verstehen, insb umfasst dies den Klimaschutz, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasserressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Als Auslegungshilfe für Unternehmen hat die BWB im September 2022 „Leitlinien zur Anwendung

¹ S dazu Erläuterungen zum KaWeRÄG 2021, 951 BlgNR 27. GP 1. Zu den wichtigsten Punkten der Reform 2021 s *Hartung/Reidlinger*, KaWeRÄG 2021: Die Anpassung von KartG und WettbG an die ECN+-Richtlinie, *ecolex* 2021, 880; *Hlina/Wollmann*, KaWeRÄG 2021: Neuerungen in der Fusionskontrolle, *ecolex* 2021, 887; *Koprivnikar*, Aktuelle Neuerungen im österreichischen Kartell- und Wettbewerbsrecht, *WRP* 2022, 23; *Köller-Thier/Strasser/Bauer*, Neue Wege im Kartellrecht, *ÖBl* 2021, 244.

von § 2 Abs 1 KartG auf Nachhaltigkeitskooperationen (Nachhaltigkeits-LL)“ veröffentlicht. S näher Teil 6.III.B.3.d. unten.

2. Marktbeherrschung

Die demonstrative Aufzählung von Marktbeherrschungskriterien in § 4 Abs 1 Z 2 KartG wurde um folgende typische Tatbestände der Plattformökonomie ergänzt: Die Bedeutung der Vermittlungsleistungen des Unternehmens für den Zugang anderer Unternehmer zu Beschaffungs- und Absatzmärkten, der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten und der aus Netzwerkeffekten gezogene Nutzen. S im Detail Teil 7.II.C.6. unten.

Der bisher in § 4 Abs 3 KartG enthaltene Tatbestand der relativen Marktmacht wurde in einen neuen Paragraphen, § 4a KartG, überführt und somit klargestellt, dass es sich um einen eigenen Tatbestand handelt. Der Wortlaut des bisherigen § 4 Abs 3 KartG wurde übernommen und dahingehend erweitert, dass eine überragende Marktstellung auch dann angenommen werden kann, wenn ein Unternehmer zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Begründung von Geschäftsbeziehungen mit einem Vermittler auf einem mehrseitigen digitalen Markt angewiesen ist. Somit zielt § 4a KartG ganz spezifisch auf marktbeherrschende Unternehmen der digitalen Plattformökonomie ab. Zumal die Zusammenschlusskontrolle gem § 12 KartG und das Feststellungsverfahren des § 28a KartG explizit nur auf § 4 KartG abstellen, ist die relative Marktbeherrschung nach § 4a KartG in diesen Verfahren nicht mehr relevant. S im Detail Teil 7.II.C.5. unten.

3. Zusammenschlusskontrolle

a) Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle

§ 9 Abs 1 Z 2 KartG wurde im Einklang mit dem langjährigen Wunsch der Praxis um eine zweite Inlandsumsatzschwelle ergänzt. Zusammenschlüsse sind demnach erst dann bei der BWB anmeldepflichtig, wenn zumindest zwei der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen jeweils mehr als EUR 1 Mio Umsatz in Österreich im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben. S im Detail Teil 8.II.B.1. und Teil 8.II.B.4. unten.

b) Einführung des SIEC-Kriteriums

In § 12 Abs 1 Z 2 lit b KartG wurde ein zusätzliches materielles Prüfkriterium (als Alternativtatbestand zum Marktbeherrschungstest) hinzugefügt: Ein Zusammenschluss ist auch dann zu untersagen, wenn wirksamer Wettbewerb sonst erheblich behindert wird, sog SIEC-Test (significant impediment of effective competition). S im Detail Teil 8.III.A.2.c. unten.

Dieser neue Prüfmaßstab wirkt sich auch auf die infolge der Zusammenschlussanmeldung dazuliegenden Angaben aus (§ 10 Abs 1 Z 1 KartG).

c) Erweiterung der Rechtfertigungsgründe

Die in § 12 Abs 2 KartG aufgezählten Rechtfertigungsgründe für einen Zusammenschluss wurden um einen dritten erweitert: Nunmehr sind Zusammenschlüsse trotz Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen nach § 12 Abs 1 KartG nicht zu untersagen, wenn die volkswirtschaftlichen Vorteile die Nachteile des Zusammenschlusses erheblich überwiegen (§ 12 Abs 2 Z 3 KartG). S im Detail unten, Teil 8.III.B.

4. Neues Feststellungsverfahren: Marktbeherrschung in digitalen Märkten

Mit § 28a KartG wurde ein eigenes Feststellungsverfahren geschaffen, mit dem die Marktbeherrschung eines auf einem mehrseitigen digitalen Markt tätigen Unternehmens festgestellt werden kann, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht (antragsberechtigt sind Amtsparteien und Regulatoren, s § 36 Abs 2a KartG). Die Feststellungsentscheidung hat gegenüber dem betroffenen Unternehmer und dem wettbewerblichen Umfeld eine Warn- und Signalfunktion, die durch die Veröffentlichung in der Ediktsdatei verstärkt wird (§ 37 Abs 1 KartG). S im Detail Teil 9.II.D.3. unten.

5. Neue Tatbestände bei Geldbußen und Zwangsgeldern

Nunmehr wird nach § 29 Abs 1 Z 2 lit a und c KartG die Nichtbefolgung einer Abstellungsentscheidung oder einer einstweiligen Verfügung, die Nichtduldung von Amtshandlungen der BWB im Rahmen einer Hausdurchsuchung und die Beschädigung/Ablösung eines von der BWB angebrachten Siegels mit bis zu 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes sanktioniert. Diese neuen Geldbußentatbestände sind auf Fälle beschränkt, die eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 oder 102 AEUV betreffen.

Der Unternehmensbegriff der ECN+-Richtlinie wurde mit dem KaWeRÄG 2021 in die Abs 2 und 3 des § 29 KartG übernommen und somit die Haftung von Muttergesellschaften sowie rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolgern bei der Verhängung von Geldbußen explizit angeordnet. S näher unten, Teil 9.II.E.5.

Die in § 31 KartG geregelte Ausnahme zugunsten von Unternehmervereinigungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft wurde gestrichen. Laut dem neu eingefügten zweiten Satz des § 31 Abs 1 KartG darf die Haftung eines einzelnen Mitglieds für eine Geldbuße einer Unternehmervereinigung 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes dieses Mitglieds nicht übersteigen. Die neu hinzugefügten Abs 2 bis 5 regeln nunmehr die Voraussetzungen der Haftung der Mitglieder für die Unternehmervereinigung. Vgl auch Teil 9.II.E.4.

Gemäß § 35 Abs 1 lit d KartG können Zwangsgelder nunmehr auch bei Nichtduldung einer Hausdurchsuchung verhängt werden, wobei diese Bestimmung

nicht auf Hausdurchsuchungen beschränkt ist, die sich gegen eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 oder Art 102 AEUV richten. Der neue Abs 3 in § 35 KartG stellt klar, dass auch die Zwangsgelder gem § 32 Abs 1 KartG nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (GEG) einzubringen sind.

6. Verjährung

Für Ermittlungs- und Verfolgungshandlungen der BWB bleibt es bei der bewährten Unterbrechungsregel des § 33 Abs 1 KartG; § 33 Abs 2 KartG sieht zusätzlich nunmehr auch eine Hemmung der Verjährung für die Dauer eines Verfahrens vor anderen nationalen Wettbewerbsbehörden oder der Europäischen Kommission wegen desselben nach Art 101 oder 102 AEUV verbotenen Verhaltens vor. S im Detail Teil 9.II.E.6. unten.

§ 35 Abs 2 letzter Satz KartG schließt seit dem KaWeRÄG 2021 die nach Ansicht der Lit zuvor bestandene planwidrige Lücke hinsichtlich der Verjährung für die Festsetzung von Zwangsgeldern: Die Höhe eines Zwangsgeldes kann nicht mehr endgültig festgesetzt werden, wenn fünf Jahre vergangen sind, nachdem der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung der Verpflichtung nachkam. S im Detail Teil 9.II.H.2. unten.

7. Erweiterung der Amtshilferegelungen

Der neue Abschnitt 3a (§§ 35a bis 35e KartG) regelt die Zustellung sowie die Einbringung von Geldbußen und Zwangsgeldern innerhalb der EU und des EWR für den Zuständigkeitsbereich des Kartellgerichts. Die Amtshilferegelungen für den Wirkungsbereich der BWB im nationalen Recht sind in § 14a WettbG und in einer Verordnung nach § 14a Abs 5 WettbG² verankert.

Für eingehende Zustellungsersuchen ist die BWB zuständig (§ 14a Abs 1 WettbG; § 2 Abs 1 Amtshilfe-VO), für eingehende Vollstreckungsersuchen das Kartellgericht (§ 35d Abs 2 KartG). Ausgehende Zustellungs- und Vollstreckungsersuchen können Kartellgericht (§§ 35c, 35e KartG) und BWB (§ 14a Abs 2 und 3 WettbG; §§ 3, 4 Amtshilfe-VO) jeweils in ihrem eigenen Wirkungsbereich vornehmen. S im Detail Teil 9.II.H.3. unten.

8. Entscheidungsveröffentlichung

Nach § 37 Abs 1 KartG idF des KaWeRÄG 2021 werden auch Entscheidungen über die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung (s bereits oben II.A.4), über die Annahme von Verpflichtungszusagen (§ 27 KartG) und über die Änderung oder Aufhebung von Auflagen oder Beschränkungen (§ 12 Abs 3 KartG) in der Ediktsdatei veröffentlicht. S im Detail Teil 9.II.G. unten.

2 Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zustellung und Vollstreckung im Europäischen Wettbewerbsnetz, BGBl II 2021/486 („Amtshilfe-VO“).

9. Austausch von Kronzeugenerklärungen

Laut § 83a KartG können das Kartellgericht und der Bundeskartellanwalt Kronzeugenerklärungen mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden eines EWR-Staates nur dann nach Art 12 VO (EG) 1/2003 austauschen, wenn die betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zustimmen oder die bei der ausländischen Wettbewerbsbehörde abgegebene Erklärung vom Erklärenden nicht zurückgezogen werden kann. S im Detail Teil 10.III.B.6. unten.

10. Sonstige verfahrensrechtliche Themen

Nunmehr wird in § 10 Abs 1 KartG explizit geregelt, dass Zusammenschlussanmeldungen auch in elektronischer Form mittels elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) bei der BWB eingebracht werden können (faktisch möglich ist dies bereits seit März 2020).

Mit dem KaWeRÄG 2021 wurde in §§ 26 (Abstellung von Zuwiderhandlungen) und 28 KartG (Feststellungen) ein expliziter Verweis auf die Art 101 und 102 AEUV aufgenommen.

Gem § 27 Abs 1 KartG hat das Kartellgericht nunmehr vor einer Zusagenentscheidung Stellungnahmen anderer Marktteilnehmer zu den abgegebenen Verpflichtungszusagen einzuholen.

§ 39 Abs 2 KartG schränkt seit dem KaWeRÄG 2021 die Einsicht in Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen auf Parteien (neben den Amtsparteien) und auch für diese auf Zwecke der Ausübung ihrer Verteidigungsrechte ein. Die dadurch gewonnenen Informationen können von einer Partei des Verfahrens vor dem KG oder KOG in diesem Verfahren selbst und sonst nur in solchen über die Aufteilung einer den Kartellbeteiligten gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße verwendet werden. Vgl auch Teil 10.II.B.6.

Durch die Klarstellung im neu hinzugefügtem Abs 3 des § 37a KartG gelten § 37k Abs 5 zweiter Satz und Abs 6 sowie § 37m Z 3 KartG für die Benutzung von Beweismitteln nicht nur in Kartellschadenersatzverfahren, sondern in allen gerichtlichen Verfahren – unabhängig von der Rechtsmaterie.

In § 49 Abs 2 KartG wird nunmehr klagestellt, dass die kürzere 14-tägige Rekursfrist auch für Entscheidungen gilt, mit denen einstweilige Verfügungen ab- oder zurückgewiesen werden.

Mit dem in § 49 KartG neu eingefügten Abs 2a wird den Parteien zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen die Möglichkeit gegeben, anlässlich eines Rekurses bzw einer Rekursbeantwortung bekannt zu geben, welche Textpassagen der erstinstanzlichen Entscheidung nicht in der KOG-Entscheidung wiedergegeben werden sollen.

In § 52 Abs 1 KartG wurde mit dem KaWeRÄG 2021 gesetzlich geregelt, dass in Feststellungsverfahren nach § 28 Abs 2 KartG der Antragsteller zahlungspflichtig ist.

Die Sachen der Kartellgerichtsbarkeit beim OLG Wien sind auf die vom Senatspräsidenten und den Senatsvorsitzenden jeweils geleiteten Fachsenatsabteilungen, die zu einer Senatsgruppe zusammengefasst sind, zu verteilen (§ 60 Abs 1 KartG). Mit dem Wegfall der Beschränkung der Kartellsachen auf fünf Senate entfällt die Notwendigkeit, den zweiten Berufsrichter als Berichterstatter zu bestimmen. Der Senatsvorsitzende erstattet selbst Bericht, sofern er nicht in Ausnahmefällen einen fachkundigen Laienrichter als Berichterstatter bestimmt (§ 61 KartG).

11. Übergangsbestimmungen

Die mit dem KaWeRÄG 2021 eingeführten Vorschriften sind grundsätzlich mit 10.9.2021 in Kraft getreten; Übergangsbestimmungen sind in § 86 Abs 11 und 12 KartG zu finden. Die Neuerungen in der Zusammenschlusskontrolle (§ 9 Abs 1 Z 2, § 10 Abs 1 und 3, § 12 Abs 1 und 2 KartG) sind auf jene Zusammenschlüsse anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 angemeldet werden. §§ 29 und 31 KartG sind auf Zuwiderhandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen werden. § 33 KartG ist auf Rechtsverletzungen anzuwenden, die zum 10.9.2021 noch nicht verjährt sind.

B. Änderungen im WettbG

1. Auskunftsrecht der BMDW

Der neue Abs 4 in § 1 WettbG regelt das Recht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW, mittlerweile: Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft), sich jederzeit – auf Verlangen der BWB schriftlich – über alle Gegenstände der Geschäftsführung der BWB zu unterrichten. Das Auskunftsrecht erfasst nicht laufende oder bevorstehende Hausdurchsuchungen und darf nicht laufende Ermittlungen oder sonst die Unabhängigkeit der BWB iSd Richtlinie (EU) 2019/1 gefährden.

2. Neugliederung des BWB-Aufgabenkatalogs

Zwecks Übersichtlichkeit wurden die in § 2 WettbG geregelten Aufgaben der BWB neu gegliedert und auf Abs 1 (Kernaufgaben) und Abs 2 (sonstige Aufgaben) aufgeteilt.

Nunmehr regelt § 2 Abs 1 Z 5 WettbG explizit die Monitoringfunktion der BWB betreffend die Einhaltung von Verpflichtungszusagen nach § 27 KartG. Zur Stärkung des Wettbewerbsmonitorings nach § 2 Abs 1 Z 5 WettbG wurde – mit einer nach dem KaWeRÄG 2021 folgenden Novelle³ – § 11a Abs 9 WettbG (Beschrän-

³ BGBl I 2023/172, Inkrafttreten mit 31.12.2023.